

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Geldern GmbH  
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
( AVBWasserV ) vom 20. Juni 1980“**

**für das Verteilungsnetz der Stadtwerke Geldern GmbH**

**Preisinformation über Leistungen in der Trinkwasserversorgung**

**gültig ab 01.05.2009**

<b>A Hausanschlusskosten</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen</b> bis 15 m Grabenlänge zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Grundstücksgrenze und einem Querschnitt bis DN 50	1.022,00 €	1.093,54 €
Mehrmeter oberhalb 15 m bis max. 50 m Grabenlänge	30,00 €	32,10 €

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension oder Länge von typischen Anschlüssen abweichen, wird ein individuelles Angebot erstellt. Sollte die Anschlussgrabenlänge auf dem privaten Grundstück 15 m überschreiten, ist die Erstellung der Erdarbeiten in Eigenleistung möglich. Hierzu sind besondere Hinweise zu berücksichtigen.

<b>B Baukostenzuschüsse</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Bei Anschlüssen für Haushaltskunden</b>		
Versorgung über einen Anschluss von		
1 Haushalt	281,-- €	300,67 €
2 Haushalten	449,-- €	480,43 €
3 Haushalten	533,-- €	570,31 €
je weiterer Haushalt	84,-- €	89,88 €

**Bei Anschlüssen für die übrigen Tarifkunden**

je Meter Straßenfrontlänge	23,-- €	24,61 €
----------------------------	---------	---------

<b>C Inbetriebsetzung</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.		
<b>D Zahlungsverzug</b>		
Mahnung*	3,00 €	3,00 €
Nachinkassogang*	22,00 €	22,00 €

<b>E Unterbrechung der Anschlussnutzung Wiederherstellung der Anschlussnutzung</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Sperrung des Anschlusses*	36,00 €	36,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	36,21 €	43,09 €

Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit sowie Sperrungen außerhalb des Gebäudes, durch Trennung des Hausanschlusses, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

<b>F Umsatzsteuer</b>
Die Nettopreise erhöhen sich um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer. Dies bedeutet für die Preise nach Buchstabe A und B (zzt. 7 %) und für die Wiederaufnahme der Versorgung unter Buchstabe E (zzt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bruttopreise sind zum Teil gerundet.